

Beschluss Nr. 01/13/2023 der Sitzung des Stadtrates Geisa vom 23.11.2023 über die

neue Kindergartenentgeltordnung der Stadt Geisa

Der Stadtrat der Stadt Geisa beschließt die neue Entgeltordnung zur Kindergartenbenutzungsordnung der Stadt Geisa (Kindergartenentgeltordnung), welche am 01.01.2024 in Kraft tritt (siehe Anlage).

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die bestehenden Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten über die derzeit in der Kindertageseinrichtung in Borsch betreuten Kinder ordentlich zum 31.12.2023 zu kündigen und den Abschluss neuer Betreuungsverträge zu den Entgeltbedingungen der neuen Entgeltordnung mit Wirkung zum 01.01.2024 anzubieten.

Die Bürgermeisterin wird außerdem beauftragt, für Kinder, die bis zum 31.12.2023 in die Einrichtung aufgenommen werden, auf diesen Endtermin befristete Betreuungsverträge auf der Grundlage der alten Entgeltordnung zu schließen und gleichzeitig den Abschluss neuer Betreuungsverträge zu den Entgeltbedingungen der neuen Entgeltordnung mit Wirkung zum 01.01.2023 anzubieten.

Die Bürgermeisterin wird weiter beauftragt, für alle ab dem 01.01.2024 aufzunehmenden Kinder Betreuungsverträge auf der Grundlage der neuen Entgeltordnung zu schließen.

Da mit der neuen Kindergartenentgeltordnung auch eine weitere Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden eingeführt wird, wird die Bürgermeisterin beauftragt, den Personensorgeberechtigten einmalig zum Stichtag 01.01.2024 die Möglichkeit einzuräumen, den Betreuungsumfang – entgegen der Regelung in § 4 Abs. 2 der neuen Kindergartenbenutzungsordnung – neu zu wählen.

Begründung:

Die bisher vorgenommene jährliche Anpassung um 2,5 % kann die in den letzten drei Jahren enorm gestiegenen Personal- und Betriebskosten nicht mehr abdecken. Das Land Thüringen empfiehlt den Kommunen eine Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Kindergärten zwischen 20 und 30 Prozent. Eine Kostenbeteiligung von 20 Prozent (anhand der Kosten der Jahresrechnung 2022 gerechnet) hätte eine Steigerung der Beiträge ab 01.01.2024 von 11 % zur Folge. Nach intensiver Beratung im Stadtrat ist man sich darüber einig geworden, die Gebühren für 2024 vorerst nur um 6 % anzuheben. Damit liegen wir noch deutlich unter den Elternbeiträgen vieler anderer Kommunen im Wartburgkreis. Allerdings müssen aufgrund zu erwartender weiterhin steigender Kosten die Beiträge auch in 2025 und 2026 um jeweils weitere 6 % angepasst werden. Falls die Gesamtkosten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse überdimensional steigen sollten, behält sich die Stadt eine erneute Anpassung der Elternbeiträge jederzeit vor.

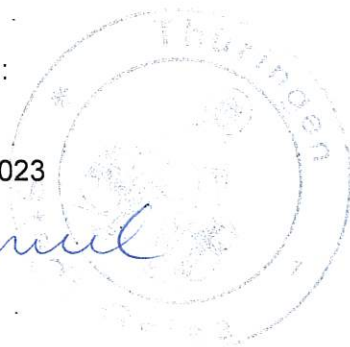
Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|----|
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: | 15 |
| davon anwesend: | 12 |
| Ja-Stimmen: | 9 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Stimmenthaltungen: | 2 |

Geisa, den 23.11.2023



Manuela Henkel
Bürgermeisterin



Entgeltordnung zur Kindergartenbenutzungsordnung der Stadt Geisa

– Kindergartenentgeltordnung –

Aufgrund des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Kindergartenbenutzungsordnung der Stadt Geisa vom 04.11.2020 hat der Stadtrat der Stadt Geisa in der Sitzung am 23.11.2023 die folgende Kindergartenentgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Kindertageseinrichtung „St. Josef“ im Ortsteil Borsch in Trägerschaft der Stadt Geisa.
- (2) Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und der Stadt Geisa wird unter Zugrundelegung der Betreuungsbedingungen der Benutzungsordnung und der Entgeltbedingungen dieser Entgeltordnung zur Kindergartenbenutzungsordnung vertraglich über den Abschluss eines Betreuungsvertrags vereinbart. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern die durch die Kindergartenbenutzungsordnung und durch diese Entgeltordnung zur Kindergartenbenutzungsordnung geregelten Betreuungs- und Entgeltbedingungen als verbindlich an.

§ 2

Entgeltfestsetzung

Die Stadt Geisa setzt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung fest. Bei dem Benutzungsentgelt handelt es sich um die Elternbeiträge im Sinne des ThürKigaG.

§ 3

Schuldner des Entgelts

- (1) Schuldner des Benutzungsentgelts sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) In Härtefällen kann nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII eine Ermäßigung oder Übernahme des Benutzungsentgelts beim Jugendamt und nach den §§ 34, 34a SGB XII ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung beim Sozialamt beantragt werden. Folgeanträge sind von den Eltern rechtzeitig zu stellen.
- (4) Die Eltern werden auf Anforderung des Trägers die Ansprüche gegen den jeweiligen Jugend-/Sozialhilfeträger auf Entgeltübernahme durch entsprechende Erklärung (in der Regel im Betreuungsvertrag) an den Träger der Kindertageseinrichtung zur direkten Einziehung abtreten.

§ 4

Entstehen und Ende der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages, mit dem Schuleintritt oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

- (1) Das Benutzungsentgelt ist, mit Ausnahme des § 6, grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Benutzungsentgelt für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Benutzungsentgelts für den Monat zu zahlen.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug auf das im Einlegeblatt oder in sonstiger Weise mitgeteilte Konto erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Benutzungsentgelts direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Beim Ausscheiden eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (5) Das Benutzungsentgelt trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung bei (Personal- und Sachkosten). Das Benutzungsentgelt ist daher auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik. Das Benutzungsentgelt ist darüber hinaus auch dann zu entrichten, wenn die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung wegen akuten Personalnotstandes (z. B. aufgrund Krankheit oder zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) vorübergehend reduziert oder – soweit der Betreuungsauftrag auch bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten nicht gewährleistet werden kann – die Kindertageseinrichtung vorübergehend geschlossen werden muss.
- (6) Das Benutzungsentgelt ist auch zu entrichten, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach § 5 Absatz 2 der Kindergartenbenutzungsordnung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.
- (7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht besuchen kann, kann das Benutzungsentgelt für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Benutzungsentgelts unberührt.

§ 6

Benutzungsentgeltfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Benutzungsentgelt geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsentgeltfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsentgeltfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Benutzungsentgelt nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsentgeltfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu

zahlende Monatsbetrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsentgeltfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Benutzungsentgelts

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, welche die Einrichtung zur gleichen Zeit besuchen, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgelts in Euro pro Monat gestaffelt nach den Kalenderjahren 2024 bis 2026 ergibt sich aus den Tabellen der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.
- (3) Bei Vollendung des 2. Lebensjahres bis einschließlich 15. des laufenden Monats wird das Benutzungsentgelt der Höhe nach für das neue Lebensjahr zugrunde gelegt. Bei Geburtstagen nach dem 15. des laufenden Monats ändert sich die Höhe des Benutzungsentgelts erst im Folgemonat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Geisa das Benutzungsentgelt des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,- € zusätzlich zum Benutzungsentgelt erhoben.

§ 8

Festlegung des Benutzungsentgelts, Auskunftspflichten


- (1) Die Stadtverwaltung Geisa erstellt jährlich eine Rechnung, aus der die Höhe des Benutzungsentgelts nach Maßgabe dieser Entgeltordnung hervorgeht.
- (2) Änderungen in der Zahl der Kinder in der Einrichtung, sind bei der Stadt unverzüglich zu melden. Die Benutzungsentgelte werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Benutzungsentgelts maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung das dann maßgebliche Benutzungsentgelt erhoben werden.
- (3) Bei einer Änderung des Betreuungsumfangs wird das Benutzungsentgelt für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung der Betreuungszeit erfolgt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Benutzungsentgelts maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Monat der eingetretenen Änderung das dann maßgebliche Benutzungsentgelt erhoben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Kindergartenentgeltordnung vom 04.11.2020 aufgehoben.

Geisa, den 23.11.2023


Manuela Henkel
Bürgermeisterin

Elternbeiträge 2024-2026 in EURO

2-6,5 Jahre

| | | 2024 | 2024 Nachlass von 20,00 € für jedes weitere Kind | 2025 | 2025 Nachlass von 20,00 € für jedes weitere Kind | 2026 | 2026 Nachlass von 20,00 € für jedes weitere Kind |
|-----------------------|---------------------------|------------|---|------------|---|------------|---|
| Über 9 Std | Ganztagsplatz | 181 | 161 | 192 | 172 | 204 | 184 |
| bis 9 Std | 7-16 Uhr | 164 | 144 | 174 | 154 | 184 | 164 |
| bis 8 Std | 8-16 Uhr | 147 | 127 | 156 | 136 | 165 | 145 |
| Bis 7 Std | 8.45-15.45 Uhr | 130 | 110 | 138 | 118 | 146 | 126 |
| Bis 6 Std | 7-13 Uhr | 113 | 93 | 120 | 100 | 127 | 107 |
| Bis 5 Std | 7-12 Uhr | 95 | 75 | 101 | 81 | 107 | 87 |
| Bis 4 Std | 8-12 Uhr | 81 | 61 | 86 | 66 | 91 | 71 |

1-2 Jahre

| | | 2024 | 2024 Nachlass von 20,00 € für jedes weitere Kind | 2025 | 2025 Nachlass von 20,00 € für jedes weitere Kind | 2026 | 2026 Nachlass von 20,00 € für jedes weitere Kind |
|----------------------------|---------------------------|------------|---|------------|---|------------|---|
| Über 9 Std. | Ganztagsplatz | 500 | 480 | 530 | 510 | 562 | 542 |
| bis 9 Std. | 7-16 Uhr | 403 | 383 | 427 | 407 | 453 | 433 |
| bis 8 Std. | 8-16 Uhr | 262 | 242 | 278 | 258 | 295 | 275 |
| Bis 7 Std | 8.45-15.45 Uhr | 230 | 210 | 244 | 224 | 259 | 239 |
| Bis 6 Std | 7-13 Uhr | 199 | 179 | 211 | 191 | 224 | 204 |
| Bis 5 Std | 7-12 Uhr | 169 | 149 | 179 | 159 | 190 | 170 |
| bis 4 Std | 8-12 Uhr | 137 | 117 | 145 | 125 | 154 | 134 |